
Eintragungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag, genauer auf Anmeldung. Anmeldungen zum Firmenbuch sind persönlich bei Gericht (was kaum vorkommt) zu bewirken oder in **öffentlich beglaubigter** Form einzureichen (§ 11 Abs 1 UGB). Die Einreichung in öffentlich beglaubigter Form bedeutet, dass die Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt werden muss; Beglaubigung durch Legislatoren reicht nicht aus.

Ausländische Beglaubigungen regelt insbesondere das Haager Übereinkommen vom 5.10.1961, daneben gibt es zahlreiche bilaterale Abkommen. Danach haben sich grundsätzlich die Vertragsstaaten mit der Apostille – einem Bestätigungsvermerk des ausländischen Staates – zu begnügen. Wenn kein Staatsvertrag existiert, kann das Gericht bei Zweifeln an der Echtheit einer Urkunde oder Unterschrift die Überbeglaubigung oder diplomatische Beglaubigung verlangen (§ 311 ZPO iVm § 8 AußStrG).

Beglaubigungen durch diplomatische oder konsularische Vertretungen Österreichs werden zwar im Ausland erteilt, sind rechtlich aber als inländische anzusehen: Sie verschaffen die Beweiswirkungen österreichischer öffentlicher Beglaubigungen.

Vertretung bei Anmeldung

Die Anmeldung zum Firmenbuch kann auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Dann muss aber die Vollmacht gemäß § 11 Abs 2 UGB (insoweit *lex specialis* zu § 4 Abs 1 AußStrG) dieselbe Form aufweisen wie die Anmeldung, sie muss also auch öffentlich beglaubigt sein. Gewillkürte Stellvertretung ist aber dort unzulässig, wo der Anmeldende für den Inhalt der Anmeldung haftet. So ist die Anmeldung der Aktiengesellschaft durch die Gründer ebenso vertretungsfeindlich wie die Anmeldung der GmbH durch den Geschäftsführer aufgrund der abzugebenden Erklärung nach § 10 Abs 3 GmbHG. Dies stützt sich insbesondere auch darauf, dass diese Anmeldungen nicht nur Willenserklärungen, sondern auch Wissenserklärungen sind. Die Vertretungsfeindlichkeit greift auch bei der Anmeldung der Privatstiftung durch sämtliche Vorstandsmitglieder, weil auch dort für die Angaben über das eingebrachte Kapital gehaftet wird.

Anmeldepflichtige Personen

Wer die Anmeldung zu unterfertigen hat, ist regelmäßig nach der Norm zu beurteilen, die die Anmeldepflicht statuiert. So ist etwa die Neueintragung der GmbH von sämtlichen Geschäftsführern anzumelden (§ 9 GmbHG).

Demgegenüber sind etwa die Fälle des § 26 GmbHG von den Geschäftsführern in vertretungsbefugter Anzahl anzumelden. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist wiederum von sämtlichen Geschäftsführern anzumelden (§ 51 Abs 1 GmbHG). Die Anmeldung einer Kapitalerhöhung bei der AG obliegt dem Vorstand in vertretungsbefugter Anzahl und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters (§ 151 AktG). Bei Personengesellschaften sind etwa Tatsachen wie Firmaänderung, Sitzverlegung, Ein- oder Austritt von Gesellschaftern oder Löschung der Gesellschaft von sämtlichen Gesellschaftern anzumelden; damit sind auch ausscheidende Gesellschafter und Kommanditisten zur Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung kann durch eine rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung des Prozessgerichtes ersetzt werden (§ 16 UGB).